



Stadt Halle (Saale)

14.06.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2021:

zu 7.1 **Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von Bauwerks- und Hofbegrünung in
der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VII/2021/02291**

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich zugestimmt**

Der Stadtrat beschließt:

Die „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bauwerks- und Hofbegrünung der Stadt Halle (Saale)“ (Anlage).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

14.06.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2021:

zu 7.1.1 **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage "Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bauwerks- und Hofbegrünung in der Stadt Halle (Saale)" VII/2021/02291
Vorlage: VII/2021/02577**

Abstimmungsergebnis:

Einzelpunktabstimmung

Pkt. 1	mehrheitlich abgelehnt
Pkt. 2	mehrheitlich zugestimmt
Pkt. 3	mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Die „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bauwerks- und Hofbegrünung der Stadt Halle (Saale)“ wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. *Nr. 3 Zuwendungsempfänger* wird wie folgt ergänzt: „Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. **Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts, an denen die Stadt Halle mit mindestens 5 % beteiligt ist, sind von der Förderung ausgeschlossen.**
2. *Nr. 5 Art, Umfang der Zuwendung, Finanzierungsart* wird hinsichtlich der Hofbegrünung wie folgt abgeändert: „Hofbegrünung: Es werden Vorhaben ab 20 m² begrünter, entsiegelter Bodenfläche gefördert. ~~Maximal werden 50~~ **mit 25 Euro pro m² und maximal 4000 Euro je Maßnahme für Material und Arbeitsleistung gefördert. Erfolgt zusätzlich ein Einbau von Sickerschächten oder Zisternen zur Bewässerung der Hofbegrünung kann insgesamt maximal mit 50 Euro pro m² und maximal 4000 Euro je Maßnahme für Material und Arbeitsleistung gefördert werden.**



3. *Nr.6 Anweisungen zum Verfahren* wird in Absatz 4 wie folgt neu gefasst: „Es gibt hierfür keine Antragsfrist. ~~Vielmehr wird über die Vergabe der Fördermittel~~ **wird grundsätzlich** nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Stadt Halle (Saale) und gemäß der Verfügbarkeit der Mittel entschieden. ~~Nach anderen Kriterien werden die Mittel nicht freigegeben.~~ **Die Stadt Halle behält sich vor, prioritär Maßnahmen in denjenigen Stadtquartieren zu fördern, die besonders von starker Überwärmung betroffen sind, eine hohe bauliche Dichte aufweisen und gleichzeitig einen hohen Anteil hitzesensibler Personen aufweisen.** Pro Jahr ist je Antragsteller*in maximal eine Förderung von einer Maßnahme je Kategorie (Gebäude, Dächer und Höfe) möglich. Sind die Mittel für das jeweilige Jahr ausgeschöpft, besteht die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung im Folgejahr.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

14.06.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2021:

zu 7.1.2 **Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur
Beschlussvorlage Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bauwerks- und
Hofbegrünung in der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VII/2021/02599**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Die „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bauwerks- und Hofbegrünung der Stadt Halle (Saale)“ wird mit folgenden Änderungen im Punkt „5. Art, Umfang der Zuwendung, Finanzierungsart“ beschlossen:

Hofbegrünung: Es werden Vorhaben ab 20 m² begrünter, entsiegelter Bodenfläche gefördert. Maximal werden 50 Euro pro m² und maximal 4000 Euro je Maßnahme für Material und Arbeitsleistung gefördert. **Die entsiegelte Fläche unterliegt einem Bestandsschutz von drei Jahren. Wird die Fläche in diesem Zeitraum überbaut ist die Förderung in voller Höhe zurückzuzahlen.**

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

14.06.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2021:

**zu 7.2 Bebauungsplan Nr. 59.1, 3. Änderung Klinikum Kröllwitz, -
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: VII/2020/02115**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 59.1, 2. Änderung „Klinikum Kröllwitz“ (Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle vom 09.12.2017) zu ändern (3. Änderung).
2. Der Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst die in der Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen.
3. Der in der beigefügten zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung benannte Änderungsumfang wird gebilligt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

14.06.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2021:

zu 7.3 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 143, Kröllwitz, Kreuzvorwerk,
2. Änderung - Abwägungsbeschluss
Vorlage: VII/2021/02169**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Den in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Entscheidungsvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 143, Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 2. Änderung wird zugestimmt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

14.06.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2021:

**zu 7.4 Bebauungsplan Nr. 195 Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße -
Abwägungsbeschluss
Vorlage: VII/2020/01991**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

1. Den in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Entscheidungsvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne der Öffentlichkeit zu antworten und das Ergebnis mitzuteilen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

14.06.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2021:

zu 7.5 **Richtlinie für die Vergabe der Ehrenbezeichnung Kammersänger/in
an der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale)
Vorlage: VII/2020/01733**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Der Stadtrat beschließt:

Richtlinie für die Vergabe der Ehrenbezeichnung „Kammersänger/-in“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

14.06.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2021:

**zu 7.5.1 Änderungsantrag der Fraktion Hauptsache Halle und der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zur Richtlinie für die Vergabe der Ehrenbezeichnung Kammersänger/in an der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) VII/2020/01733
Vorlage: VII/2020/01794**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

~~§ 1 Die Ehrenbezeichnung „Kammersänger/-in“ können Sängerinnen und Sänger der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) erhalten, wenn sie nachfolgende Merkmale erfüllen:~~

~~**(1) Für die Mitglieder der Ensembles der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) werden folgende Ehrentitel eingeführt:**~~

- ~~a. Kammersänger/-in~~
- ~~b. Kammermusiker/-in~~
- ~~c. Kammervirtuose/-in~~

~~**(2) Für die Verleihung kommt in Frage, wer nachfolgende Merkmale erfüllt:**~~

- ~~1. herausragende und auch überregional anerkannte künstlerische Leistungen;~~
- ~~2. eine Zugehörigkeit von über mindestens zehn Spielzeiten an der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale);~~
- ~~3. eine außergewöhnliche dienstliche Bewährung während dieser Zeit.~~

~~§ 2 Nach Feststellung der im § 1 **(2)** Ziffer 1 bis 3 **2** genannten Merkmale durch die Intendantinnen und Intendanten und durch die Geschäftsführung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) schlägt der/die Oberbürgermeister/-in dem Stadtrat die Verleihung der Ehrung zur Beschlussfassung vor.~~



~~§ 3~~ Es wird eine Ehrung höchstens alle fünf Jahre vorgenommen.

~~§ 4~~ ~~§ 3~~ Auf die Zuerkennung der o.a. Ehrenbezeichnung besteht kein Rechtsanspruch. Mit der Zuerkennung dieser Ehrenbezeichnungen ist keine Erhöhung der Vergütung (Gage) oder sonstiger finanzieller Leistung verbunden.

~~§ 5~~ ~~§ 4~~ Die Zuerkennung nach § 1 erfolgt in Form einer vom/von der Oberbürgermeister/-in unterzeichneten Urkunde. Die Urkunde wird in feierlicher Form vom/von der Oberbürgermeister/-in übergeben.

~~§ 6~~ Die Zuerkennung erfolgt auf Lebenszeit.

~~§ 7~~ Ein Ehrentitel kann entzogen werden, wenn nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten. Über den Entzug eines Ehrentitels entscheidet der Stadtrat.

§ 5 Ehrentitel an Mitarbeiter/-innen im Angestelltenverhältnis der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale), können nicht verliehen werden, solange sie ein Amt in einer Wahlperiode im Betriebs- oder Aufsichtsrat ausüben.

~~§ 8~~ ~~§ 6~~ Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Klarstellung des Änderungsantrages zwecks Übersichtlichkeit

Richtlinie für die Vergabe der Ehrenbezeichnung „Kammersänger/-in“ an der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale)

§ 1

Die Ehrenbezeichnung „Kammersänger/-in“ können Sängerinnen und Sänger der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) erhalten, wenn sie nachfolgende Merkmale erfüllen:

Für die Mitglieder der Ensembles der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) werden folgende Ehrentitel eingeführt:

- a) Kammersänger/in
- b) Kammermusiker/in
- c) Kammervirtuose/in

§ 2

Für die Verleihung kommt in Frage, wer nachfolgende Merkmale erfüllt:

1. herausragende und auch überregional anerkannte künstlerische Leistungen;
2. eine Zugehörigkeit von über mindestens zehn Spielzeiten an der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale);
3. ~~eine außergewöhnliche dienstliche Bewährung während dieser Zeit.~~



§ 2 3

Nach Feststellung der im § 4 2 Ziffer 1 bis 3 2 genannten Merkmale durch die Intendantinnen und Intendanten und durch die Geschäftsführung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) schlägt der/die Oberbürgermeister/-in dem Stadtrat die Verleihung der Ehrung zur Beschlussfassung vor.

§ 3

~~Es wird eine Ehrung höchstens alle fünf Jahre vorgenommen.~~

§ 4

Auf die Zuerkennung der o.a. Ehrenbezeichnung besteht kein Rechtsanspruch. Mit der Zuerkennung dieser Ehrenbezeichnungen ist keine Erhöhung der Vergütung (Gage) oder sonstiger finanzieller Leistung verbunden.

§ 5

Die Zuerkennung nach § 4 2 erfolgt in Form einer vom/von der Oberbürgermeister/-in unterzeichneten Urkunde. Die Urkunde wird in feierlicher Form vom/von der Oberbürgermeister/-in übergeben.

§ 6

Die Zuerkennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 7

Ein Ehrentitel kann entzogen werden, wenn nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten. Über den Entzug eines Ehrentitels entscheidet der Stadtrat.

§ 8

Ehrentitel an Mitarbeiter/-innen im Angestelltenverhältnis der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale), können nicht verliehen werden, solange sie ein Amt in einer Wahlperiode im Betriebs- oder Aufsichtsrat ausüben.

§ 9

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2021:

**zu 7.6 Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VII/2021/02153**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

- I. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr 2019 wird wie folgt festgestellt:
1. Feststellung des Jahresabschlusses
 - 1.1. *Bilanzsumme* 47.922.002,42 EUR
 - 1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf
 - das Anlagevermögen 39.755.919,98 EUR
 - das Umlaufvermögen 8.165.589,52 EUR
 - 1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf
 - das Eigenkapital 21.149.039,07 EUR
 - den Sonderposten 17.121.854,45 EUR
 - die Rückstellungen 2.675.370,37 EUR
 - die Verbindlichkeiten 6.849.050,32 EUR
 - 1.1.3. *Jahresüberschuss* 677.196,26 EUR
 - 1.1.4. Summe der Erträge 53.541.977,12 EUR
 - 1.1.5. Summe der Aufwendungen 52.864.780,86 EUR
 2. Behandlung des Jahresüberschusses



- 2.1. Für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten gilt, dass gemäß § 13 EigBG (Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt) angemessene Rücklagen zu bilden sind. Dementsprechend wird in Höhe von 677.196,26 EUR eine Betriebsmittelrücklage gebildet.
- II. Dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Halle (Saale) wird für das Wirtschaftsjahr 2019 gemäß §19 (4) Ziff. 3 EigBG LSA Entlastung erteilt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

14.06.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2021:

**zu 7.7 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2021 im Fachbereich Einwohnerwesen
Vorlage: VII/2021/02544**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

I. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2021 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt:

1.12102 Wahlen (HHPL Seite 306)

Sachkontengruppe 52* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, 54* sonstige ordentliche Aufwendungen, 58* Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen in Höhe von **300.000 EUR**.

II. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle:

Finanzstelle 21_1-330 FB Einwohnerwesen (HHPL Seite 323)

Finanzpositionsgruppe 72* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, 74* sonstige ordentliche Aufwendungen, 78* Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen in Höhe von **300.000 EUR**.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.12701 Rettungsdienst (HHPL Seite 228)

Sachkontengruppe 44* privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und –umlagen in Höhe von 300.000 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:



Finanzstelle 21_0-370_2 Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz (HHPL Seite 234)

Finanzpositionsgruppe 64* privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und -umlagen in Höhe von **300.000 EUR**.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

14.06.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2021:

zu 7.8 Zustimmung zur Annahme von Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen
Vorlage: VII/2021/02581

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA die Annahme der nachfolgenden Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen.

- 1. Geldspende** von Frau Stricksner, R. für das Frauenschutzhaus der Stadt Halle (Saale), in Höhe von 2.000,00 EUR.
(PSP 1.31560 – Frauenschutzhaus)
- 2. Sponsoringvereinbarung** mit der Halleschen Wohnungsgesellschaft mbH (HWG) in Höhe von bis zu 20.000,00 EUR.
(Produkt 1.55105 Wasserspielanlagen)
- 3. Sponsoringvereinbarung** mit der Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien mbH (GWG) in Höhe von bis zu 4.900,00 EUR.
(Produkt 1.55105 Wasserspielanlagen)
- 4. Sponsoringvereinbarung** mit der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH (EVG) in Höhe von bis zu 3.500,00 EUR.
(Produkt 1.55105 Wasserspielanlagen)
- 5. Sponsoringvereinbarung** mit der Halleschen Gesellschaft für Wohnen und Stadtentwicklung mgH (HWGS) in Höhe von bis zu 4.200,00 EUR.
(Produkt 1.55105 Wasserspielanlagen)
- 6. Sponsoringvereinbarung** mit der FROHE ZUKUNFT Wohnungsgenossenschaft eG in Höhe bis zu 600,00 EUR.
(Produkt 1.55105 Wasserspielanlagen)



7. **Sponsoringvereinbarung** mit der Halle-Neustädter Wohnungsgenossenschaft eG in Höhe bis zu 5.100,00 EUR.
(Produkt 1.55105 Wasserspielanlagen)
8. **Sponsoringvereinbarung** mit der Halleschen Wohnungsgenossenschaft FREIHEIT eG in Höhe bis zu 3.600,00 EUR.
(Produkt 1.55105 Wasserspielanlagen)
9. **Sponsoringvereinbarung** mit dem Bauverein Halle & Leuna e.G. in Höhe bis zu 4.200,00 EUR.
(Produkt 1.55105 Wasserspielanlagen)
10. **Werbevereinbarung** mit der Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) bis zu 12.721,00 EUR netto zzgl. Mehrwertsteuer.
(Produkt 1.55105 Wasserspielanlagen)
11. **Sponsoringvereinbarung** mit der Saalesparkasse in Höhe von bis zu 3.500,00 EUR.
(Produkt 1.55105 Wasserspielanlagen)
12. **Sponsoringvereinbarung** mit der Bau- und Wohnungsgenossenschaft Halle-Merseburg e.G. in Höhe bis zu 5.000,00 EUR.
(Produkt 1.55105 Wasserspielanlagen)
13. **Sponsoringvereinbarung** mit der Wohnungsgenossenschaft „Eisenbahn“ e.G. in Höhe bis zu 2.400,00 EUR.
(Produkt 1.55105 Wasserspielanlagen)

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer